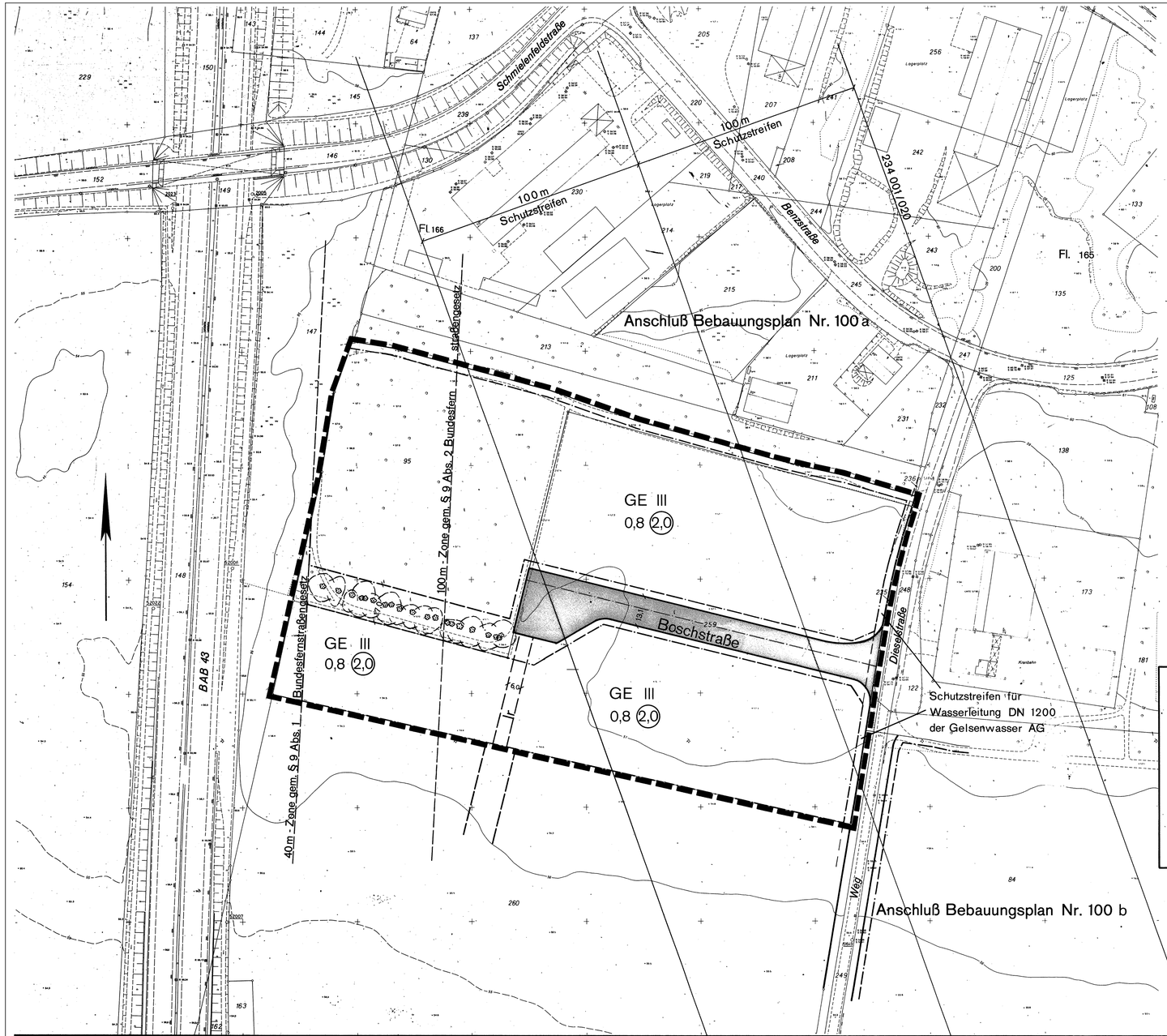

Darstellung der z. Zt. geltenden Fassung	Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 19.06.1997 als Satzung beschlossen hat. Die 2. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.07.1997, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 22.07.1997, ist der Satzungsbeschluß bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 Bau GB hingewiesen worden. Die 2. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Das Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.100c in der Fassung vom 22.07.1997. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt: Änderung Nr. 2 Teilaufhebung Nr. Erweiterung Nr.	Marl, 01.07.1997 Der Bürgermeister I.A. L.S. gez. Rath	Marl, 15.08.1997 Der Bürgermeister I.A. L.S. gez. Rath

Textfestsetzungen

1. Im GE-Gebiet sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO die Anlagen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO östlich der 100 m Zone gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz allgemein zulässig.
2. In der 100 m - Zone gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz werden die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
3. Innerhalb der 100 m - Zone nach dem Bundesfernstraßengesetz wird gem. § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, daß Betriebe, die durch starke Dampf-, Rauch- oder Abgasentwicklung sowie durch blendende Außenbeleuchtung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 43 beeinträchtigen können, nicht zulässig sind.
4. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einem Abstand von 0,5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche die Nebenanlagen und die baulichen Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 19.09.1985 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 16 der Stadt Marl vom 26.09.1985) zu beachten.

Stadt Marl

Endstand: rechtsverbindlich seit 05.05.1986 in der Fassung vom 22.07.1992 (2. Änderung)

In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 2 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 100c

Gemarkung Marl Flur 166

Maßstab 1 : 1000

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

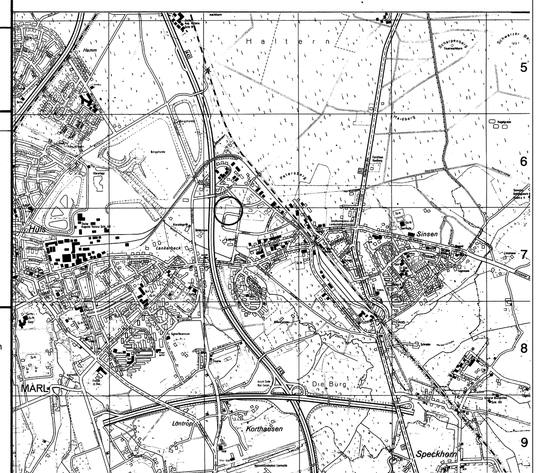

Zeichenerklärung

Katster und Topographie	Kennzeichnung gem. §9Abs.5 BauGB	Planung nachrichtlich
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Flurstücksgrenze Flurgrenze Höhe über NN 67,3 Bordstein Laterne Kanaldeckel Mast Baum Gully weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW	1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. 2. In der 100 m - Zone nach dem Bundesfernstraßengesetz wird darauf hingewiesen, daß für die Errichtung von Werbeanlagen die Zustimmung des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe erforderlich ist.	

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG			
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	öffentliche Verkehrsfläche	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Straßenbegrenzungslinie	GE Gewerbegebiet	0,4	Grundflächenzahl
Baugrenze	lr mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Marl	(0,8)	Geschoßflächenzahl

Planung nachrichtlich

Richtfunkstrahlen der Telekom (Bauwerkshöhenbeschränkung möglich)

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Marl, 20.05.1985
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, 20.05.1985
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 15.07.1976 und 06.09.1984 beschlossen, daß für einen Bereich südlich der Benzstraße zwischen der Bundesautobahn 43 und der Dieselstraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Marl, 20.05.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 Abs. 5 BBauG bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gem. §2a Abs. 1 BBauG wurde durchgeführt.

Marl, 10.09.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. §2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 04.10.1985 bis 04.11.1985 offengelegen.

Marl, 11.11.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG am 19.12.1985 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 29.01.1986
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 21.03.1986 Az. 35.2.1–5206/Ma 10/86 genehmigt.

Münster, den 21.03.1986
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.04.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 05.05.1986 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 06.05.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

K 21054 B

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

– Amtsblatt –

der Stadt Marl

11. Jahrgang | Donnerstag, 26. September 1985 | Nummer 16

27. SEP. 1985

147

Inhalt Seite

I. 1. Satzung vom 16. 9. 1985 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. 12. 1984 148

II. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 a der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Schmielenfeldstraße und der Straße „Vor den Büschen" 148

III. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 b der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Schildstraße und östlich der Dieselstraße 148

IV. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 c der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Dieselstraße und der Autobahn A 43 149

V. Beschluß im Umlegungsverfahren Nr. 19, Marl, Kardenstraße 149

VI. Widmung der Straße „Im Stillen Eck" 150

VII. Widmung der Verbindungsstraße zwischen Emslandstraße und Schleswiger Straße 150

VIII. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen 150

IX. Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 b (Erweiterung des Gewerbeparks Lenkerbeck) 150

X. Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 c (Gewerbepark Lenkerbeck) 152

XI. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 c (Dorstener Straße/Dürer Straße/Riegestraße/Paul-Klee-Straße) 153

XII. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 b (Stadtkernzubringer zwischen Herzlia-Allee und Langehegge) 153

Herausgeber und Verleger:
Stadtverwaltung Marl – Der Stadtdirektor –, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls – Stadtsparkassenhochhaus – und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zugesandt.

daß der Gemeindedirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 19. September 1985
Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

X.

Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 c(Gewerbepark Lenkerbeck)

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1984 (GV NW S. 314), hat der Rat der Stadt Marl am 12. September 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 c (Gewerbepark Lenkerbeck). Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

§ 2

Allgemeines

Auf gestalterische Vorschriften für Gebäude wird ausdrücklich verzichtet, weil diese in einem Gewerbegebiet, das vorzugsweise Klein- und Mittelbetriebe aufnehmen soll, einerseits zu finanziellen Belastungen führen könnten, die nicht beabsichtigt und auch nicht gerechtfertigt sind. Andererseits wird es auch nicht für erforderlich angesehen, besondere gestalterische Ziele für Gebäude in einem Gewerbegebiet vorzugeben.

Da jedoch regelmäßig ein besonderes Interesse an einer wirkungsvollen Grundstückseinfriedigung in solchen Gebieten besteht, wird es im Rahmen der Abwägung für richtig gehalten, sie zuzulassen, sie hinsichtlich der Gestaltung freizustellen, jedoch ihre Höhe zu begrenzen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es gerechtfertigt, daß Einfriedigungen aus straßenbildgestalterischen Gründen erst 0,50 m hinter der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden dürfen und der 0,50 m breite Streifen bepflanzt werden soll.

§ 3

Vorschriften

1. Die Höhe der Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf das Maß von 2,00 m über der Verkehrsfläche an der Grenze zum Baugrundstück nicht überschreiten.
2. Im übrigen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Einfriedigungen dicht mit Sträuchern zu bepflanzen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziff. 1-2 dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1), Ziff. 14.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 c (Gewerbepark Lenkerbeck) vom 19. September 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbin-

dung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Gemeindedirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 19. September 1985

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

XI.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 c (Dorstener Straße/Dürer Straße/Riegestraße/Paul-Klee-Straße)

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 12. September 1985 die 3. Änderung des o.a. Bebauungsplanes Nr. 15 c beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 c der Stadt Marl ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit mache ich den Beschluß des Rates der Stadt Marl vom 12. September 1985 öffentlich bekannt:

Die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 15 c (Dorstener Straße/Dürer Straße/Riegestraße/Paul-Klee-Straße) wird beschlossen. Die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 15 c umfaßt die Ergänzung der Textfestsetzungen um die Ziff. 4 a mit folgendem Wortlaut: „In den Baugebieten WR II (zwingend) und WA II (zwingend) kann ausnahmsweise dann ein Wohngebäude mit drei Wohnungen zugelassen werden, wenn es sich hinsichtlich seiner Gestaltung und seinen äußeren Abmessungen nur unwesentlich von Wohngebäuden gleicher Art in unmittelbarer Nachbarschaft unterscheidet und der Charakter eines Zweifamilienhauses gewahrt bleibt. Als weitere Voraussetzung müssen die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes (insbesondere die Festsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen) eingehalten werden."

Die öffentliche Auslegung der Änderung und der dazugehörenden Begründung wird beschlossen.

Gemäß § 2 a Abs. 4 BBauG wird von der Anwendung des Abs. 2 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) abgesehen, da hier ein Bebauungsplan ergänzt werden soll und sich die Ergänzung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken wird.

Marl, 19. September 1985

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

XII.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 b (Stadtkernzubringer zwischen Herzlia-Allee und Langehegge)

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 12. September 1985 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes Nr. 44 b beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 b der Stadt Marl ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit mache ich den Beschluß des Rates der Stadt Marl vom 12. September 1985 öffentlich bekannt:

Der Rat der Stadt Marl hat am 21. April 1969 den Beschluß gefaßt, für einen Teil des Stadtkernzubringers zwischen Herzlia-Allee und der Langehegge einen Bebauungsplan aufzustellen.

Da aus verschiedenen Gründen und wegen des Fehlens von planerischen Voraussetzungen die Arbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplanes bisher nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, an der Planungsabsicht jedoch weiterhin festgehalten wird, wird der Aufstellungsbeschluß hiermit erneuert:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Stadtkernzubringers zwischen der Herzlia-Allee und der Langehegge zu schaffen, ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

   Der Bebauungsplanbereich umfaßt folgende Flurstücke:

   Gemarkung Marl Flur 104 Nr. 16, 24, 223, 296, 320, 395, 397;
   Gemarkung Marl Flur 105 Nr. 9, 194, 311, 328, 342, 226;
   Gemarkung Marl Flur 111 Nr. 291, 298, 299, 300, 301, 302, 308, 326, 337;
   Gemarkung Marl Flur 132, Nr. 123, 182, 585.

   Bis auf die Flurstücke Gemarkung Marl Flur 111 Nr. 298, 299 und 302, die vollständig betroffen werden, werden alle anderen Flurstücke nur teilweise von dem künftigen Bebauungsplan in Anspruch genommen werden.

2. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben, die in der Bauvoranfrage vom 17.03.1985 bzgl. der Flurstücke Gemarkung Marl Flur 111 Nr. 298, 299 und 300 beantragt wurde, ist auf bis zu 12 Monate zurückzustellen.

Marl, 19. September 1985

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 c der Stadt Marl **Anlage zu IV. u. X.**

